

Gönnervereinigung Karl Lukas Honegger

STATUTEN

Art. 1 Statut und Sitz

Die (GKLH) ist ein gemeinnütziger, konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck

Die GKLH bezweckt das Werk von Karl Lukas Honegger weiter bekanntzumachen und allgemein die Kunst zu fördern mittels Unterstützung von Anlässen, Veröffentlichungen, Ausstellungen, Realisierung besonderer Projekte, usw., die mit dem Werk von Karl Lukas Honegger verbunden sind.

Zu diesem Zweck arbeitet die GKLH mit dem Patronat Karl Lukas Honegger, das der Künstler zur Sicherung seines künstlerischen Nachlasses gegründet hat, zusammen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Als Mitglieder des GKLH werden natürliche sowie juristische Personen aufgenommen.

Jedes Mitglied bezahlt einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe mit Beschluss der Mitgliederversammlung nach Artikel 6.2 lit. c dieser Statuten festgesetzt wird.

Die GKLH kann Mitglieder zu Ehren- oder Freimitgliedern ernennen. Diese sind von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung der Mitglieder, Tod oder Ausschluss.

Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angaben von Gründen aus der GKLH ausschliessen.

Art. 5 Organe

Die Organe der GKLH sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 6 Mitgliederversammlung

Der Vorstand lädt die Mitglieder jährlich unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens vier Wochen zum voraus zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 Prozent der Mitglieder einberufen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisionsstelle
- b) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle sowie Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Revision der Statuten

Beschlüsse werden unter Vorbehalt von Artikel 11.1 mit dem einfachen Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Ueber ein Geschäft kann rechtsgültig nur beschlossen werden, wenn es vom Vorstand mit der Einberufung auf die Traktandenliste gesetzt oder von einem Mitglied zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beantragt worden ist.

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und drei oder mehr Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Er kann aus seinen Reihen einen Geschäftsausschuss bilden und diesem bestimmte Aufgaben übertragen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung aller Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen
- b) Vertretung der GKLH nach aussen
- c) Erstattung des Jahresberichtes
- d) Vorbereitung der Jahresrechnung
- e) Formulierung von Anträgen zu den Geschäften der Mitgliederversammlung
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Ernennung von Freimitgliedern

Für die GKLH zeichnen rechtsverbindlich die Vorstandsmitglieder zu zweien.

Art. 8 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie werden jeweils für ein Jahr gewählt und sind wiederwählbar.

Die Revisionsstelle überprüft die Rechnungsführung der GKLH und erstattet der Mitgliederversammlung darüber einen schriftlichen Bericht.

Als Revisionsstelle kann die Mitgliederversammlung auch eine jährlich wiederzuwählende juristische Person wählen.

Art. 9 Finanzen

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Jahresrechnung ist spätestens innerhalb von sechs Monaten der Mitgliederversammlung zum Entscheid vorzulegen.

Die GKLH kann ihren Einnahmenüberschuss dem Patronat Karl Lukas Honegger (PKLH) zur Verfügung stellen.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der GKLH haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 11 Auflösung

Die Auflösung der GKLH kann nur durch Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder an einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Ueber die Verwendung des Liquidationsüberschusses beschliesst die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinszweckes.

Art. 12 Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Also beschlossen an der Gründungsversammlung vom 12. November 1997 in Zürich.